

ENTWURF (E 3)

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) beschließt die Stadt **Burglengenfeld bzw. Maxhütte-Haidhof bzw. Teublitz** folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom **TT.MM.201J** genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 erforderlich ist.
- (3) Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) ¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller Verbandsmitglieder. ²Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verbandssatzung ist.
- (2) ¹Für den genauen Grenzverlauf des Verbandsgebiets ist eine Karte im Maßstab 1:5.000 maßgebend. ²Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbands archivmäßig aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

ENTWURF (E 3)

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz (Umfahrungsstraße) in kommunaler Sonderbaulast. ²Dies umfasst
- a) Abschluss einer Sonderbaulastvereinbarung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BayStrWG mit dem Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach - Straßenbauverwaltung -,
 - b) Schaffen der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Umfahrungsstraße,
 - c) Planung der Umfahrungsstraße im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung,
 - d) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Schwandorf für die Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung des Landkreises zum Bau der Umfahrungsstraße,
 - e) Beantragung und Abrechnung bereitgestellter Fördermittel,
 - f) Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Art. 36 BayStrWG) als planende Behörde,
 - g) Beschaffung der für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlichen Grundstücke im eigenen Namen des Zweckverbands,
 - h) Ausschreibung und Vergabe für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlicher Planungsleistungen,
 - i) Ausschreibung und Vergabe der für die Errichtung der Umfahrungsstraße erforderlichen Bauleistungen,
 - j) Wahrnehmung der Rechte aus nach Ausschreibung abgeschlossenen Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung,
 - k) Überwachung und Abrechnung der nach Ausschreibung vergebenen Planungs- und Bauleistungen,
 - l) Abnahme der Bauleistungen gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung nach Beendigung der Bauarbeiten,
 - m) Mithilfe bei der Widmung der Umfahrungsstraße nach Abnahme der Bauleistungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbands nach Abs. 1 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (3) ¹Mit der Widmung der Umfahrungsstraße zur Staatstraße wird der Freistaat Bayern Träger der Straßenbaulast. ²Beim Wechsel der Straßenbaulast findet Art. 11 Abs. 4 BayStrWG Anwendung.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

ENTWURF (E 3)

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 12) und neun weiteren Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Stadtrat jeweils drei der weiteren Verbandsräte.
- (2) ¹Die Vertreter der Bauämter der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil. ²Der Vertreter des Bauamtes des Landkreises Schwandorf hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG) werden im Fall ihrer Verhinderung in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter im Amt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. ²Ist bei einem oder mehreren der Verbandsmitglieder der jeweilige 2. Bürgermeister als weiterer Verbandsrat entsandt, so wird der erste Bürgermeister in der Verbandsversammlung im Fall der Verhinderung durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung namentlich benannte Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern aus dem jeweiligen Stadtrat bestellt werden. ⁴Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (4) ¹Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. ²Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Stadtrats bestellt.
- (5) ¹Mit dem Ausscheiden eines weiteren Verbandsrats aus dem jeweiligen Stadtrat endet die Amtszeit als weiterer Verbandsrat. ²Endet die Amtszeit eines weiteren Verbandsrats vorzeitig, entsendet das jeweilige Verbandsmitglied aus seinem Stadtrat unverzüglich eine andere Person als weiteren Verbandsrat. ³Gleiches gilt für die namentlich benannten Stellvertreter.

§ 7

Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Verbandsräte legt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und

E N T W U R F (E 3)

-ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Straßenbauverwaltung sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde und die Straßenbauverwaltung sind vor jeder Sitzung zu unterrichten. ²§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

E N T W U R F (E 3)

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 300.000 EUR mit sich bringen.

§ 11

Stimmverteilung und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ²Die Verbandsversammlung umfasst damit 12 Stimmen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Verbandsrat bzw. Stellvertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁵Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Verbandsvorsitzender, erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (3) ¹Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld Verbandsvorsitzender, der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und

E N T W U R F (E 3)

der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender. ²Nach zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. ³Nach weiteren zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. ⁵Der zweijährige Wechselturnus und die Reihenfolge im Verbandsvorsitz gelten auch in der Folgezeit.

- (4) ¹Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, wird er durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. ²Ist auch der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, wird der Verbandsvorsitzende durch den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

E N T W U R F (E 3)

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage).
- (2) Die Stadt Burglengenfeld, die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz tragen die Umlage zu jeweils einem Drittel (Umlegungsschlüssel).
- (3) ¹Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen erhoben. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (6) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 17

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Kassenverwaltung

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Sitz in Teublitz. ²Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands einschließlich der Führung der Kassengeschäfte und der Aufstellung des Haushaltsplans durch.
- (2) ¹Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. ²Er hat sich dabei gegen entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (3) ¹Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. ²Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters bestimmen sich nach Art. 39 Abs. 2 KommZG.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

E N T W U R F (E 3)

- (2) ¹Die Jahresrechnung wird binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bildenden Prüfungsausschuss örtlich geprüft. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

- (1) ¹Die mit § 4 Abs. 1 bestimmte Verbandsaufgabe kann nur erweitert, nicht aber reduziert werden. ²Änderungen der Verbandsaufgabe bedürfen eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) ¹Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. ²Änderungen der Verbandssatzung werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands vor Übergang der fertig gestellten Umfahungsstraße in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern bedarf eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Mit Ablauf eines Jahres nach Übergang der fertig gestellten Umfahungsstraße in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern ist der Zweckverband aufgelöst.
- (3) ¹Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. ²Die Abwicklung hat so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem in § 16 Abs. 2 bestimmten Verhältnis entsprechen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

ENTWURF (E 3)

- (1) ¹Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) ¹Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anordnen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.